

Schutzpatron der Walser geweiht war, mag uns auch dies zum sprechenden Hinweis werden. Nun hat zwar der verstorbene Walserforscher Dr. Hans Kreis darauf hingewiesen, dass laut einer Urkunde vom 11. November 1300 «Walthero de Wallis dicto Röttiner et Johanne de Wallis dicto Aier» Erblehen zu Triesen hatten, das heisst im Tal. Ob sie vom Berg herabkamen, wo ihre Vorfahren schon vorher Siedler wurden? Dann müsste die Einwanderung schon überraschend früh, auf jeden Fall vor 1300 erfolgt sein. Woher die «tütschen Lüüt» kamen, lässt sich kaum mehr nachweisen. Da ja auf Rofels und auf Bofel ob Maiefeld freie Walser sassen, wäre ein Weiterwandern auf der seit Jahrhunderten bekannten «Deutschen Strasse» über St. Luzisteig nach möglich gewesen; doch dünkt es uns viel wahrscheinlicher, dass der Übergang in der Höhe erfolgte: Das heute zerfallene, einst jedoch mehr als fünfzig Gebäude umfassende Dörflein Stürfis in der Südmulde unter dem Naafkopf und damit gute drei Stunden über Seewies geht nachweisbar in die Zeit vor 1350 zurück. Nicht umsonst wird für 1352 «daz guet, daz man nempt Stürfis, da die Walliser uff sesshaft sint» erwähnt. Aber auch die warme, zwischen die Felswände eingekuschelte Alp Ijes war den Walsern auf Stürfis schon bekannt. Und da von hier aus das Ijesfürggli als direkter Übergang ins obere Saminatal von aller Weite sichtbar ist, ja wie eine Lockung erscheint, dürfte man kaum fehlgehen mit der Annahme, dass die Stürfiser Walser auf der Ausschau nach weiteren Alpgebieten jenen Hochpass betraten und überschritten.» (227, 232)

18.

Grenze gegen Triesenberg

Aus Urkunden und Streiten ergeben sich Einblicke um das weitere Festigen der Gemeindegrenze zwischen Triesen und Triesenberg. Daraus nachfolgend einzelne Hinweise: (JBL 1902, GAT)

1497

Freiherr Ludwig von Brandis legte am 5. Mai 1497 einen Handel der Triesner mit den Wallisern am Berg bei wegen der gemeinsam genützten Wunn und Waid ob Vanolen. Die Gerichtsleute waren: Landammann Jörg Weinzürl und die Stuhlsässen Luzi Frick von Balzers, Heinrich von Schiers aus Schaan und Albrecht Wolf von Vaduz. Der Spruch lautete: Die Walliser dürfen mit ihrem Vieh nicht weiter fahren als diesseits Tschäriss in das Tobel, von da in die Wanger Güter, von da der Zaunstelle nach in Eberlis Güter, dann abwärts gegen die Triesner Rüffenegg in den Maschliner Zaun, dann gerade aufwärts in das

Tobel, das zwischen den Vaduzern und Triesnern schnurrichtigst hingeht. Die genannten Walliser ab dem Triesenberg sollen ob den bestimmten Marken bleiben und mit ihrem Vieh nicht herab zu fahren haben und es können die Triesner, so weit ihre Wunn und Waid geht, fahren wie von jeher. Vor Mitte Mai sollen sie bleiben unter des Hippers Hof mit ihren Schweinen zu waiden und ätzen; nach Mitte Mai dürfen sie damit wieder hinauffahren wie von jeher. Sollten Äcker daraus gemacht werden, so bleibt die Atzung wie von jeher. Bei vorkommenden Streitigkeiten solle die Entscheidung der Herrschaft zustehen.

1584

Auf Grund dieses Urteils entschied 90 Jahre später (30. April 1584) Graf Ludwig Karl von Sulz-Vaduz einen abermaligen Streit wegen des Waidganges und «Akerts». Es wurde die March gezogen in der Richtung Eichholtobel, Maschlinazaun, Rufi-Egg, unter die Bruck, Vanolen, Hohegg, Valstobel in den Fall, und bestimmt: Ob dieser Linie sollen beide Gemeinden mit einander die Waiden nachbarlich nutzen und niessen.

Was aber Nuss, Kriesy, Öpfel, Birrn usw. anbelangt, so ob den erwähnten Marchen wachsen, sollen die Triesenberger allein niessen und was unter denselben wachse die Triesner. Doch sollen die Triesner allein mit ihrem Vieh, aber auch mit Schafen und Schweinen, aber nicht vor Mitte Mai hinauffahren dürfen. Nach Eintritt der Alpfahrt sollen die Triesenberger mit ihren Sommerkühen und Kälbern dort ätzen dürfen; doch dürfte keiner mehr als eine Kuh treiben. Was das «Akeret» betrifft, so sollen beide Gemeinden die ob den genannten Marken wachsenden Bucheln, Eicheln, Schlehenn und Hecken redlich teilen. Schliesslich wurde den Triesnern befohlen, die Fronwälder besser einzufrieden.

1516

Am St. Michelstag 1516 stellt Graf Rudolf von Sulz, Herr zu Vaduz, eine Urkunde aus, in welcher ein Span der Triesner gegen die Walliser am Berg entschieden wird wegen unbefugtem Holzhauen «enhalb dem Kulmen». Die Triesner meinten, die Berger haben kein Recht weder Zimmerholz noch Schindelholz zu hauen; man habe bis dahin nur gutwillig zugesehen, bis sie jetzt die Sache arg übertreiben und als ein Recht beanspruchen. Die Walliser brachten Briefe vor; auch die Triesner beriefen sich auf einen Brief vom Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Graf Rudolf berief als Richter: Hans von Pfyn, Vogt zu Vaduz, Albrecht Wolf, Ammann zu Vaduz, Jörg Thöni, Hans von Schiers, Beisitzer des Gerichts zu Vaduz, ferner Thyessen Wagner und Hugo Knabenknecht, des Gerichts am Eschnerberg. Der Spruch lautete: Der Brief des